

30. März 2022

Verordnung über die Elternräte

Der Gemeinderat Interlaken,

gestützt auf Artikel 23a Absatz 3 des Bildungsreglement 2018 vom 30. Januar 2018,

beschliesst:

Grundsatz

Artikel 1

¹ Die Verordnung regelt die Zusammensetzung, Wahl, Organisation, Aufgaben und das Finanzielle der Elternräte der Interlakner Volksschule.

² Aspekte der schulischen Entwicklung und des Verhaltens des einzelnen Kindes sind ebenso wenig Aufgabe der Elternräte, wie auch Einzelinteressen der Eltern sowie didaktische und methodische Einmischungen. Ebenso liegen die Zuständigkeiten der Schulleitungen (Personalfragen, pädagogische Konzepte, Schulentwicklungsfragen) nicht in der Kompetenz der Elternräte.

³ Soweit in dieser Verordnung der Begriff Eltern verwendet wird, sind damit alle Formen von gesetzlichen Vertretungen beziehungsweise von die elterliche Sorge innehabender Personen gemeint.

Aufzählung

Artikel 2

Es bestehen

- a) ein Elternrat für den Kindergarten und die Primarstufe,
- b) ein Elternrat für die Sekundarstufe I,
- c) ein Vorstand der Elternräte.

Zweck

Artikel 3

¹ Die Elternräte bezwecken die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern, gewährleisten den regelmässigen Informationsaustausch und stärken den partnerschaftlichen Umgang.

² Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern soll die gemeinsame Verantwortung für die Kinder betonen und deren Wohl und Interessen dienen.

Zusammensetzung

Artikel 4

¹ Die Elternräte nach Artikel 2 Buchstaben a und b setzen sich nach Möglichkeit aus je einer Elternvertretung jeder Klasse der entsprechenden Stufe zusammen.

² Der Vorstand der Elternräte besteht aus fünf Mitgliedern aus den Elternräten und setzt sich nach Möglichkeit wie folgt zusammen:

- a) eine Elternvertretung Kindergarten,
- b) eine Elternvertretung Primarstufe West,
- c) eine Elternvertretung Primarstufe Ost und
- d) zwei Elternvertretungen Sekundarstufe I.

- Wahl
a) Vorstand
- Artikel 5**
- ¹ Die Elternräte wählen jährlich an der ersten Sitzung nach ihrer Wahl den Vorstand der Elternräte.
- ² Wählbar sind alle Mitglieder der beiden Elternräte.
- ³ Ersatzwahlen sind vorzunehmen, wenn ein Mitglied des Vorstands keinem Elternrat mehr angehört.
- b) Elternrat
- Artikel 6**
- ¹ Jede Klasse der Interlakner Volksschule wählt nach Möglichkeit eine Elternvertretung in den entsprechenden Elternrat.
- ² Die Elternvertretung muss nicht über das Gemeindestimmrecht verfügen. Lehrpersonen an der Interlakner Volksschule sind nicht als Elternvertretung wählbar.
- ³ Die Wahl erfolgt jeweils anfangs Schuljahr unter Leitung der Klassenlehrperson aus den Elternteilen aller Schülerinnen und Schüler der Klasse.
- ⁴ Nehmen beide Elternteile an der Wahl teil, haben sie pro Kind eine gemeinsame Stimme.
- Organisation
a) Vorstand
- Artikel 7**
- ¹ Der Vorstand konstituiert sich selber und wählt die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten und das Sekretariat.
- ² Die Schulleitungen oder delegierte Vertretungen (Steuergruppenmitglieder / Lehrpersonen) können nach Bedarf an den Sitzungen teilnehmen.
- b) Elternrat
- Artikel 8**
- ¹ Die Elternräte konstituieren sich selber und wählen die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten und das Sekretariat.
- ² Die Schulleitung oder delegierte Vertretungen (Steuergruppenmitglieder / Lehrpersonen) der betreffenden Stufe nehmen an den Elternratssitzungen mit beratender Stimme teil.
- ³ Die Elternräte treffen sich mindestens zwei Mal pro Jahr zu einer Sitzung.
- Aufgaben
a) Vorstand
- Artikel 9**
- ¹ Der Vorstand ist zuständig für:
- a) die Erstellung der Jahresplanung des Vorstandes und der Elternräte,
 - b) die Einladungen sowie die Traktandenlisten für Vorstands- und Elternratssitzungen,
 - c) die Organisation der Vorstandswahlen,
 - d) die schriftliche Information für die Elternratswahlen in den Klassen,
 - e) die Einladung der Schulleitungen und situativ weiteren Fachpersonen zu Sitzungen,
 - f) die Förderung des Zwecks gemäss Artikel 3 mit geeigneten Massnahmen.

² Das Sekretariat des Vorstandes ist zuständig für die Elternratslisten und die Protokollführung.

³ Der Vorstand ist das Bindeglied zwischen Elternräten und Schulleitungen.

⁴ Der Vorstand kann ein Handbuch für die Arbeit des Vorstandes und der Elternräte erlassen, das der Genehmigung durch den Gemeinderat unterliegt.

b) Elternrat

Artikel 10

¹ Die Elternräte sind zuständig für:

- a) die Behandlung der Themen gemäss Traktanden des Vorstandes und
- b) die Entgegennahme von Anliegen von Eltern und Lehrpersonen und die Weiterleitung an den Vorstand.

² In Absprache mit dem Vorstand und den Schulleitungen können die Elternräte eigene Aktivitäten und Projekte im Zusammenhang mit der Schuljahresplanung organisieren und durchführen.

³ Die Elternräte fördern die Integration von Eltern in der Zusammenarbeit mit der Schule, Tagesschule und Gemeinde und können bei Neuzuzügen und/oder Sprach- und Verständigungsproblemen Hilfestellung bieten.

⁴ Die Elternräte können von den Lehrpersonen bei Anlässen und für Informationen unterstützend beigezogen werden.

Kommunikation

Artikel 11

¹ Die Verteilung und Verbreitung von politischen, religiösen, spirituellen und weiteren Ideologien ist nicht zulässig.

² Die Elternräte und der Vorstand können sich über die Informationskanäle der Schule Interlaken vorstellen und nach Bedarf Dokumente via Schulsekretariat publizieren lassen.

Organisatorisches

Artikel 12

¹ Für Druck und elektronischen Versand kann bei Bedarf kostenlos Unterstützung beim Schulsekretariat angefordert werden.

² Reservationen für Sitzungszimmer sind über die Schulraumvermietung via Schulsekretariat zu tätigen. Die Sitzungszimmer werden für Sitzungen der Elternräte und des Vorstandes je nach Verfügbarkeit kostenlos zur Verfügung gestellt.

Finanzielles

Artikel 13

¹ Der Vorstand und die Elternräte arbeiten ehrenamtlich und erhalten kein Sitzungsgeld.

² Die Elternräte und der Vorstand verfügen pro Kalenderjahr je über 500 Franken zur Unterstützung spezieller Projekte gemäss Zweck nach Artikel 3.

³ Dem Vorstand steht zusätzlich ein Betrag jährlicher von 300 Franken zur freien Verfügung.

Artikel 14

Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2022 in Kraft.

Gemeinderat Interlaken

Philippe Ritschard Philipp Goetschi
Gemeindepräsident Sekretär ad interim

Änderungstabelle nach Beschluss

<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Element</i>	<i>Änderung</i>
30.03.2022	01.08.2022	Erlass	Erstfassung

Änderungstabelle nach Artikel

<i>Element</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Änderung</i>
Erlass	30.03.2022	01.08.2022	Erstfassung